

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 18. Juni 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (GBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nummer 17 wird die Angabe „(ProstSchG)“ am Ende eingefügt.
2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 ProstSchG.“.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 17 der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 ProstSchG mit einer Flächenbegrenzung je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche pro Kundin oder Kunde, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird, gestattet ist.“.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 5a Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 5a Nummern 2 und 5“ ersetzt.

4. In § 27 Nummer 11 wird die Angabe „§ 21 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5a Satz 1 Nummern 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juni 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet